

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 5. Mai 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Verkehrsteilungsgesetz).

(Vom 1. März 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

dass gegen das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Verkehrsteilungsgesetz) innert nützlicher Frist ein von mehr als 30,000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist,

dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1.

Das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Verkehrsteilungsgesetz) ist der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 5. Mai 1935 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 1. März 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 5. Mai 1935 über das
Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und
Tieren mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Verkehrsteilungsgesetz). (Vom 1.
Mä...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1935
Date	
Data	
Seite	268-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.